

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Dr. Christel Oldenburg (SPD) vom 25.08.09

und Antwort des Senats

Betr.: Vereinbarung zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und der Hamburger Außenwerbung vom 8. März 1989 (II) – Nachfrage zur Drs. 19/3263 vom 16.06.09

Im Zusammenhang mit der Übertragung der Werberechte und der Privatisierung der HAW wurde eine Vereinbarung vom 8. März 1989 abgeschlossen, in der sich die Hamburger Außenwerbung (HAW) verpflichtet, die am 01.01.1989 angestellten Mitarbeiter als dauerhaft weiterzubeschäftigen. Im Dezember 2008 schlossen die Hamburger Verkehrsmittel-Werbung GmbH und die HAW mit dem Gemeinschaftsbetriebsrat der Region Nord der Ströer-Konzerngesellschaften einen Interessenausgleich und Sozialplan ab. Alle gewerblichen Arbeitnehmer, bis auf einen Hausmeister, erhielten Ende Dezember 2008 die Kündigung zum 30.06.2009.

Ein großer Teil der gekündigten Arbeitnehmer hat hiergegen Kündigungsschutzklage erhoben. In den arbeitsgerichtlichen Prozessen haben die Kammern überwiegend die Auffassung vertreten, die Vereinbarung vom 01.01.89 wirke nicht unmittelbar im Arbeitsverhältnis, nur die Vertragspartner könnten hieraus unmittelbare Rechte herleiten, nicht aber die Arbeitnehmer.

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

- 1. Zum Zeitpunkt der Beantwortung der Schriftlichen Kleinen Anfrage vom 16.06.2009 (Drs. 19/3263) war der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt die Kündigung sämtlicher Mitarbeiter bekannt. Aufgrund dieses Kenntnis hatte die Behörde der Deutsche Städte-Medien GmbH im Januar 2009 ihre Rechtsauffassung zum Fortbestand des Kündigungsschutzes mitgeteilt. Was hat der Senat unternommen, da die in Abschnitt I § 5 Absatz 1 vertraglichen Rechte der Arbeitnehmer und Versorgungsempfänger nicht eingehalten wurden?*

Der zuständigen Behörde war bekannt, dass Kündigungen ausgesprochen worden waren. Sie hat der Deutsche Städte-Medien GmbH ihre Auffassung zum Fortbestand der Verpflichtungen aus der Vereinbarung vom 8. März 1989 mitgeteilt; siehe Drs. 19/3263.

- 2. Die gekündigten Mitarbeiter waren bereits vor dem 1. Januar 1989 bei der HAW als Plakatierer beschäftigt. Wurde die Vereinbarung vom 8. März 1989 unmittelbar zugunsten der beschäftigten Arbeitnehmer geschlossen?*
- 3. Kann die Freie und Hansestadt Hamburg die Einhaltung des 1989 geschlossenen Vertrages, das heißt die Rücknahme der Kündigungen oder jedenfalls die Weiterbeschäftigung der Mitarbeiter verlangen?*

4. *Wenn ja, warum hat die Freie und Hansestadt Hamburg bislang nichts unternommen, um ihren Anspruch auf Weiterbeschäftigung der Mitarbeiter rechtlich durchzusetzen?*

Nach bisheriger Auffassung der zuständigen Behörde wurde die Vereinbarung zugunsten der bereits vor dem 1. Januar 1989 beschäftigten Mitarbeiter geschlossen.

Die zuständige Behörde war von Anwälten einzelner Mitarbeiter darüber informiert worden, dass Kündigungsschutzklage erhoben werden sollte. Nach Vorliegen der gerichtlichen Entscheidungen wird die zuständige Behörde ihre Auffassung überprüfen.

5. *Warum wurde bei Abschluss des neuen Werberechtsvertrages nicht auf die Verpflichtung zur Weiterbeschäftigung der durch die Vereinbarung vom 08.03.1989 geschützten Mitarbeiter hingewiesen?*
6. *Warum wurde der neue Werberechtsvertrag abgeschlossen, ohne auf die Einhaltung der fortbestehenden Verpflichtung zur Weiterbeschäftigung zu bestehen?*

Die Vereinbarung vom 8. März 1989 war dem Vertragspartner des neuen Werberechtsvertrags bekannt. Einer erneuten Verpflichtung bedurfte es nicht.

7. *Besteht die Möglichkeit, gegebenenfalls der HAW oder dem Ströer-Konzern die Werberechte wieder zu entziehen wegen des Bruchs der Vereinbarung vom 08.03.1989?*

Nein, dies ist kein vertraglich vorgesehener Kündigungsgrund. Eine Kündigung des Werberechtsvertrags würde zudem erhebliche Risiken für eine Vielzahl von Beschäftigungsverhältnissen auslösen, die nicht durch die Vereinbarung von 1989 geschützt sind.

8. *Auf dem Arbeitsmarkt bestehen für die gekündigten Arbeitnehmer extrem schlechte Aussichten. Wegen der schlechten Vermittelbarkeit werden unmittelbar auf die Freie und Hansestadt Hamburg spätestens nach Ablauf des Arbeitslosengeldzeitraumes hohe Kosten zukommen. Warum ist die Freie und Hansestadt Hamburg bisher trotz Kenntnis des Vertragsbruchs, bis auf ein kurzes Schreiben, gar nicht tätig geworden?*

Siehe Antwort zu 2.